

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheinet jeden Sonnabend nachmittags.  
Bezugspreis: Vierteljährlich 20 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle Reichenbrand, Neuviertstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeitung, oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigen-Annahme Freitag nachmittag 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmar 244. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — Postscheckkonto Leipzig Nr. 12559, Firma Ernst Götsch, Reichenbrand.

Nr. 31

Sonnabend, den 3. August

1918

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss,  
am 1. August 1918.

Nr. 4.

### Aufkauf von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Zum Aufkauf der sämtlichen nach § 1 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 für den Kommunalverband beschlagnahmten Feldfrüchte Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte werden als Kommissionäre bestellt:

1. Bezug- und Absatzgenossenschaft in Burkhardsdorf,
2. C. H. Langer, Getreidehändler in Einsiedel,
3. F. C. Stoll, Getreidehändler in Limbach,
4. Max Liebert, Getreidehändler in Mittelfrohna,
5. Richard Rudolph, Getreidehändler in Oberfrohna,
6. Otto Mohig, Getreidehändler in Siegmar,
7. Max Steinbach, Getreidehändler in Wittgensdorf,
8. Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden, Filiale Wüstenbrand.

§ 2.

Die Unterkommissionäre werden bestellt für

1. die Bezug- und Absatzgenossenschaft in Burkhardsdorf:
  - a. Gustav Sperling in Kloßendorf,
  - b. Albin Neubert in Leutersdorf,
  - c. Bezug- und Absatzgenossenschaft in Nöhrsdorf,
  - d. Max Krampe in Wüstenbrand;
2. C. H. Langer, Getreidehändler in Einsiedel:  
Max Hofmann in Neukirchen;
3. Max Liebert, Getreidehändler in Mittelfrohna:  
Alfred Möhlus in Limbach;
4. Otto Mohig, Getreidehändler in Siegmar:
  - a. Hugo Huth in Leutersdorf,
  - b. Hermann Günther in Stelzendorf;
5. die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden, Filiale Wüstenbrand:
  - a. Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Adorf,
  - b. Bezug- und Absatzgenossenschaft in Guba,
  - c. Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Markersdorf,
  - d. Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Mittelfrohna,
  - e. Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Neukirchen,
  - f. Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Niederhermersdorf,
  - g. Spar-, Kredit- und Bezugsverein in Wüstenbrand.

§ 3.

Die Unterkommissionäre kaufen zwar im eigenen Namen, dürfen jedoch über das angekaufte Getreide nur nach den Weisungen des Hauptkommissionärs verfügen.

§ 4.

Die Landwirte haben das Recht und die Pflicht, das ausgedroschene Getreide und die Hülsenfrüchte, die sie nicht für die Selbstversorgung, zu Saatzecken, zur Verarbeitung oder zur Viehfütterung zurück behalten dürfen, an einen der in den §§ 1 und 2 bestellten Kommissionäre oder deren Beauftragten abzugeben.

Sie haben die Ablieferungsbefreiungen als Nachweis über die von ihnen gelieferten Mengen aufzuhbewahren.

Jeder Verkauf von Getreide und Hülsenfrüchten an andere Stellen oder Personen ist verboten.

§ 5.

Zumünderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Kommissionäre und Unterkommissionäre, die nicht nach den Vorschriften verfahren, können von weiterem Einkauf ausgeschlossen werden.

Die Bekanntmachung Nr. 9 unter I. Kommissionäre über Aufkauf von Getreide aus der Ernte 1917 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 23. August 1917 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 233 vom 25. August 1917 — wird aufgehoben.

Chemnitz, am 25. Juli 1918.

2617 c K. F. IV.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 6.

### Selbstversorger mit Getreide und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

#### A. Begriff des Selbstversorgers.

§ 1.

Als Selbstversorger gilt nach § 8 der Reichsgetreideordnung der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszucht, Aussedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

#### B. Selbstversorgung mit Getreide.

§ 2.

Als Selbstversorger mit Brotgetreide gilt nur, wer auf Grund der Bekanntmachung Nr. 1 des Kommunalverbandes vom 26. Juni 1918 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 176 vom 27. Juni 1918 — recht. fürt. Antrag gestellt hat und durch Bescheinigung des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Chemnitz als solcher anerkannt worden ist. Die Bescheinigung ist aufzubewahren und den Beauftragten der Beiztgetreidefeste und des Kommunalverbandes, sowie der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Genehmigung der Selbstversorgung mit Gerste, Hafer und Mais wird durch Teilung der Wahl- oder Schrotkarte ausgebrochen.

Der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, Veränderungen in der Personenzahl der an der Selbstversorgung beteiligten Angehörigen der Wirtschaft stets innerhalb 2 Stunden der Gemeindebehörde anzugeben.

Ein Personenzuwachs, durch den die Zahl der von der Selbstversorgung ergriffenen Personen nicht verändert wird, gilt unbeschadet der Verpflichtung zur polizeilichen An- und Abmeldung nicht als Veränderung im Sinne dieser Bestimmungen.

Soweit durch Zugang die Kostzahl den Stand bei Stellung des Antrages auf Selbstversorgung übersteigt, sind für diese Personen Brotharten zu beziehen; es können also nie mehr Personen in der Selbstversorgung benötigt werden, als bei der Antragstellung angegeben worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die ihnen nach Absatz 3 zugehörenden Veränderungsanzeigen zu sammeln und am 16. eines jeden Monats an den Kommunalverband einzusenden.

§ 3.

Die Selbstversorger dürfen trotz der Beschlagnahme aus ihren selbstgebauten Früchten auf den Kopf zu ihrer Ernährung vernehmen:

- a. an Brotgetreide monatlich 9 Kilogramm von dem Tage ab, an dem sie nach ihrer Erklärung bei der Schlundung mit der Selbstversorgung beginnen wollen. Bis zum Beginn der Selbstversorgung erhalten die Selbstversorger Brotharten wie die übrige Bevölkerung;
- b. an Gerste, Hafer und Mais vom 16. August 1918 ab monatlich insgesamt 2 Kilogramm;
- c. an Hülsenfrüchten vom 16. August 1918 ab monatlich insgesamt 1 Kilogramm Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte.

§ 4.

Selbstversorger dürfen Getreide nur gegen Mahlkarten bzw. Schrotkarten in der daraus ersichtlichen Menge und Mühle ausmahlen oder schroten lassen. Jedes eigenmächtige Ausmahlen, sei es im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, sei es in einem anderen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, ist untersagt und zieht sofortige Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung nach sich.

Die angewiesene Mühle darf nur mit Genehmigung des unterzeichneten Kommunalverbandes gewechselt werden.

§ 5.

Zur Durchführung der Selbstversorgung werden Mahlkarten vom Kommunalverband für zweimonatige Zeiträume ausgestellt.

Spätestens 3 Wochen vor Beginn eines neuen Versorgungszeitraumes ist die Neuausstellung von Mahlkarten unter Benutzung der vorgezeichneten Vorläufe durch Vermittlung der Ortsbehörde beim Kommunalverband zu stellen.

Aus die nach § 2 Absatz 6 von den Gemeindebehörden hier eingehenden Veränderungsanzeigen wird jeweils bei Ausstellung der nächsten Mahlkarte Rücksicht genommen.

§ 6.

Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle haben die Selbstversorger die Säcke mit Anhängerzettel zu verfeilen, aus denen sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängerzettel verbleibt bis zur Abholung aus der Mühle durch die Selbstversorger oder deren Beauftragten am Getreidefach.

§ 7.

Die zur Selbstversorgung bestimmten Vorräte sind von den übrigen Beständen abzusondern. Soweit Selbstversorger nicht selbst backen, dürfen sie dem Bäcker jedesmal nur soviel Mehl übergeben, als er zum Verbrauch braucht. Das übrige vorhandene Mehl hat der Selbstversorger in eigene Verwahrung zu nehmen.

Der Mühlen- und Backlohn darf nicht in Getreide oder Mehl gewährt, sondern muss bar bezahlt werden.

§ 8.

Innerhalb eines Monats darf die für den Verbrauch zulässige Menge Mehl keinesfalls überschritten werden.

Die Selbstversorger sind verpflichtet, jederzeit der Gemeindebehörde, Polizeiorganen oder Beauftragten des Kommunalverbandes Zugang zu den Vorratsräumen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

§ 9.

Auf das Recht zur Selbstversorgung kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Gemeindebehörde verzichtet werden. Der Selbstversorger hat alsdann seine gesamten Vorräte an die vom Kommunalverband zu bezeichnende Stelle abzuliefern und erhält Brotharten. Einwiger Verbrauch wird an den Brotharten in Abzug gebracht. Der Verzicht ist unwiderruflich. Tiefweiser Verzicht einer Person ist ungültig.

#### C. Vorschriften für die Mühlen.

§ 10.

Der Müller darf Selbstversorgergetreide nur gegen die von der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz ausgestellte Mühle bzw. Schrotkarte zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch die Mühle- oder Schrotkarte belegt sind. Er hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abdrücken der Mühlekarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu becheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das ebenfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Kleie, Grütze, Griss u. s. w. einzutragen.

Alle in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängerzetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers, sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhaltes des Sackes vermerkt sind.

Die Auflösung von Selbstversorgergetreide an die Mühlen bzw. der Umtausch in Mühlenzeugnissen darf jeden Dienstag und Mittwoch 8—12 Uhr vormittag und 2—4 Uhr nachmittag erfolgen.

Die Mühlen haben das Mehl an Selbstversorger zu denselben Preisen abzugeben, die für die Abgabe an Bäcker ab Mühlen ohne Sack vorgeschrieben sind.

Für Kleie gilt der gesetzliche Höchstpreis.

§ 11.

Der Müller ist verpflichtet, über die Selbstversorgervorräte ein besonderes Mahlbuch zu führen, in das er die Eingänge an Getreide, das Ergebnis der Mahlung und die Ausgänge an Mühlenzeugnissen eingetragen hat.

Der Überbringer des Getreides und der Abholer der Mühlenzeugnisse haben in dem Mahlbuch die Eintragungen zu becheinigen.

Abchnitt I der Mühle- bzw. Schrotkarte bleibt im Besitz des Müllers und dient als Eintragung in das Mahlbuch. Die entgegengenommenen Mühlekartenabdrücke I für Brotgetreide-Mehl sind mit der Getreide- und Mehbwegungserklärung dem Kommunalverband einzureichen.

Eine Direktärte des Mahlbuches ist die zum 3. eines jeden Monats ebenfalls der Amtshauptmannschaft Chemnitz zu überbringen. Die übrigen entgegengenommenen Abdrücke I der Mühle- und Schrotkarten sind hierbei anzufügen.

Abdrücke II der Mühle- oder Schrotkarte ist dem Selbstversorger mit dem Ergebnis zurückzugeben und von ihm aufzuhaben.

§ 12.

Müller, die zugleich Landwirte und Selbstversorger sind, haben ihre eigenen Getreide- und Mehvvorräte von dem Mühlgut ihrer Kunden völlig getrennt, außerhalb der Mühle aufzubewahren und erkennbar zu bezeichnen. In die Mühle dürfen sie nur die Vorräte bringen, die ihnen auf Mühlekarten freigegeben worden sind.

§ 13.

Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf den Mühle- oder Schrotkarten verzeichneten Mengen dürfen die Müller nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Reises verzichtet.

§ 14.

Die Annahme von Getreide zu anderen Zwecken als zur Vermahlung oder Verschrotung, also z. B. zur Reinigung, ist Mühlen nur mit schriftlicher Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

#### D. Strafbestimmung, Inkrafttreten, Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund von § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung kann gemäß § 81 der Reichsgetreideordnung die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100.000 Mk. erhöht werden.